

## § 101a StGB

Ist eine [Straftat](#) nach diesem Abschnitt begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, die Staatsgeheimnisse sind, und Gegenstände der in § [100a StGB](#) bezeichneten Art, auf die sich die Tat bezieht,

eingezogen werden. § [74a StGB](#) ist anzuwenden. Gegenstände der in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Art werden auch ohne die Voraussetzungen des § [74 Abs. 3 S. 1 StGB](#) und des § [74b StGB](#) eingezogen, wenn dies [erforderlich](#) ist, um die Gefahr eines schweren Nachteils für die äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland abzuwenden; dies gilt auch dann, wenn der [Täter](#) ohne Schuld gehandelt hat.